

49. Ist Inzident-Feststellungswiderlage zulässig über einen bestimmten Lieferungsanspruch, von welchem der aus dem gleichen Vertragsverhältnis erhobene Klagenanspruch auf Zahlung von Kaufpreis und der Widerlageanspruch auf Leistung von Schadensersatz abhängig sind?

RPD. § 280.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 19. November 1929 i. S. M. (Kl.) w. B. (Bekl.). II 72/29.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger hat den Beklagten auf Zahlung von 30472,78 RM. nebst Zinsen verklagt. Diesen Betrag fordert er für Lieferung von Metalldrahtlampen, die er nach den Vorschriften über den Verkauf

von Artstoffen von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft gekauft hatte. Der Beklagte hat die Klageforderung bestritten und Widerklage auf Schadensersatz in Höhe von 31788,09 RM. nebst Zinsen erhoben. Er behauptet, er habe Anspruch auf Lieferung der in den eisenbahnamtlichen Listen verzeichneten Lampen, und zwar nicht nur der Stückzahl nach, sondern auch nach den in den Listen verzeichneten Typen, sodaß er neben billigeren Stücken auch besonders wertvolle zu fordern habe; dafür habe er den nach diesen Listen berechneten Durchschnittspreis zu zahlen. Wegen Nichtlieferung der ihm verkauften wertvollen Lampentypen berechnet er einen Schadensbetrag von 55508,83 RM., den er in Höhe der Klageforderung gegen diese aufrechnet, soweit er ihre Entstehung anerkennt; den überschießenden Betrag fordert er mit der Widerklage.

Im landgerichtlichen Verfahren hat der Beklagte Inzident-Feststellungswiderklage dahin erhoben, daß der Kläger nach dem Vertrag der Parteien vom 28. Februar/3. März 1927 an die eisenbahnamtlichen Listen gebunden und demgemäß verpflichtet gewesen sei, nicht nur die in den Stücklisten genannte Mindestzahl von Lampen zu liefern, sondern auch die daselbst verzeichneten Typen. Das Landgericht hat diese Widerklage durch Teilurteil als sachlich unbegründet abgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht dem Widerklageantrag stattgegeben. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hält die Inzident-Feststellungswiderklage für zulässig und für sachlich begründet. Die Revision bekämpft das angefochtene Urteil in diesen beiden Richtungen.

Der Vorderrichter ist der Ansicht, die Frage, ob der Kläger nur die Stückzahl oder auch die Typen der Lampen entsprechend den Listen der Reichsbahn zu liefern gehabt habe, sei für die weitere Entwicklung des Rechtsstreits von grundlegender Bedeutung; es sei zweckmäßig und dem Sinne des § 280 ZPO. entsprechend, diese Frage vor Erörterung der übrigen Streitpunkte zu entscheiden. Von diesen übrigen Streitpunkten wird gesagt, sie bezögen sich nicht nur auf die Höhe der beiderseitigen Forderungen, sondern auch darauf, ob etwa der Beklagte durch nicht rechtzeitige Ausübung der Rückpflicht die Lieferungen genehmigt habe. An anderer Stelle des Urteils wird als offenbleibender Streitpunkt angeführt, ob der Be-

klagte Anspruch auf Lieferung nach den sämtlichen vorgelegten Listen habe oder ob etwa einzelne (andere) Listen an die Stelle von solchen getreten seien, die in Wegfall gekommen waren. Diese beiden Streitpunkte gehören als Einwendungen des Klägers wider die gegenüber dem Klagenanspruch zur Aufrechnung gestellte, in der Haupt-Widerklage als Klagegrund geltend gemachte Schadenserjassforderung des Beklagten zum Grund sowohl des Klagenanspruchs als auch des Widerklagenanspruchs, und damit war vor ihrer Erledigung die Erlassung eines Zwischenurteils über den Grund der Klage wie der Hauptwiderklage nach § 304 ZPO. ausgeschlossen. Auf dem anderen Wege der Inzident-Feststellungswiderklage nach § 280 ZPO. erstrebt aber der Beklagte eine selbständiger Anfechtung zugängliche und eigener Rechtskraft fähige Vorentscheidung über einen Streitpunkt.

Hiergegen wendet die Revision ein, der § 280 ZPO. setze voraus, daß es sich um ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis handle, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängе. Das Rechtsverhältnis, um das sich der vorliegende Rechtsstreit drehe, sei aber der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag, und sein Bestehen sei nicht streitig. Streit herrsche vielmehr nur über Inhalt und Umfang der aus diesem Vertrag dem Beklagten erwachsenen Rechte und dem Kläger obliegenden Pflichten, also nur über die Rechtsfolgen aus jenem Rechtsverhältnis. Das sei nicht der Fall des § 280. Über die Rechtsfolgen hätte vielleicht nach § 304 ZPO. entschieden werden können, wenn nur noch der Betrag der beiderseitigen Forderungen offen gelassen worden wäre, und vielleicht wäre früher der § 303 das. in seiner alten Fassung anwendbar gewesen, sofern man hätte annehmen können, es handle sich um ein selbständiges Angriffsmittel für die vom Beklagten erhobene Gegenforderung. Die jetzige Fassung des § 303 schließe aber ein solches Zwischenurteil aus.

Die Frage nach der Zulässigkeit einer Inzident-Feststellungsklage nach § 280 ZPO., die eine Parteihandlung, nämlich eine Erweiterung des Klagenantrags durch den Kläger, oder die Erhebung einer Widerklage durch den Beklagten erfordert, beantwortet sich indessen nach anderen Gesichtspunkten als die Zulässigkeit von Zwischenurteilen im Rechtsstreit aus richterlicher Machtvollkommenheit. Für sie ist neben dem angeführten, hier erfüllten Erfordernis der Parteihandlung maßgebend: 1. ob ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechts-

verhältnis zum Gegenstand der richterlichen Feststellung gemacht werden soll, mag darüber auch schon vor dem Prozeß Streit unter den Parteien bestanden haben (RGZ. Bd. 73 S. 272, Bd. 113 S. 410), 2. ob von der Entscheidung hierüber die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt. Ein besonderes Feststellungsinteresse, wie im Falle der selbständigen Feststellungsklage nach § 256 ZPO., ist daneben nicht erforderlich (RGZ. Bd. 9 S. 339, Bd. 29 S. 361, Bd. 73 S. 274, Bd. 95 S. 39, Bd. 113 S. 413). Daß hier von der Entscheidung über den zum Gegenstand der richterlichen Feststellung gemachten Streitpunkt das Schicksal der Klage- und der Widerklageforderung (erstere vermöge der Aufrechnungseinrede) abhängt, wird von der Revision nicht beanstandet und ist nicht zweifelhaft. Es fragt sich daher nur noch, ob es sich dabei um ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 280 ZPO. handelt. Begrifflich besteht in dieser Hinsicht keine Abweichung von dem „Rechtsverhältnis“ des § 256 daf. Die Revision faßt aber diesen Begriff zu eng auf, indem sie ihn dem Gesamtbestand des zwischen den Parteien eingetretenen Vertragsverhältnisses gleichsetzt. Ein „Rechtsverhältnis“ sind auch Forderungsrechte und Ansprüche, die als Ausfluß eines umfassenderen Rechtsverhältnisses erwachsen, wie es ein Vertrag mit sich bringen kann.

Für den § 280 folgt aus der Abhängigkeit, in der die Hauptentscheidung von dem im Laufe des Prozesses streitig gewordenen Rechtsverhältnis stehen muß, nur eine Einschränkung: das festzustellende Rechtsverhältnis darf nicht derart auch den Gegenstand der Hauptentscheidung bilden, daß darüber schon mit dieser eine in Rechtskraft übergehende Entscheidung zu erlassen ist. Die Inzident-Feststellungsklage des § 280 soll nach dem Gang der Gesetzgebung einen Ersatz dafür bieten, daß nach der Vorschrift des § 322 ZPO. die sog. Elemente des Urteils nicht in Rechtskraft übergehen (vgl. Mot. zur ZPO. S. 205 ffg. [207]; Prot. S. 107/108; RGU. vom 17. März 1908 III 328/07). Mit den Zahlungsansprüchen, die den Gegenstand der Klage und der Hauptwiderklage bilden, ginge aber nach § 322 Abs. 1 a. a. O. die Entscheidung darüber, welcherlei Lampen der Kläger dem Beklagten zu liefern gehabt hat, nicht in Rechtskraft über, sondern nur der typische Rechtsgrund des Anspruchs (Kauf oder Gesellschaft), über den die Parteien streiten, und in Ansehung der aufrechnungsweise geltend gemachten Gegenforderung wäre nach § 322 Abs. 2 ZPO. die Entscheidung, daß sie nicht bestche, der Rechtskraft nur

fähig bis zur Höhe des Betrags, für den die Aufrechnung geltend gemacht war. Im Falle des Urteils des III. Zivilsenats vom 14. Juni 1927 III 94/27, in dem nur über den Wert des Beschwerdegegenstands wegen der Zulässigkeit der Revision entschieden ist, handelte es sich lediglich um die rechtliche Feststellung der Vertragsart, ob Miete oder Pacht. Wenn dort eine Feststellungsklage darauf, daß das Rechtsverhältnis Miete und nicht Pacht sei, nicht sowohl für unzulässig erklärt, als vielmehr für gar nicht vorliegend erachtet worden ist, so stünde das der Bestätigung des angefochtenen Urteils nicht entgegen. Die Berechtigung der Unzulässig-Erklärung hätte sich daraus ergeben, daß sich die Entscheidung über den Klagenanspruch auf Zahlung gerade auch auf diesen Anspruchsgrund erstreckte und insoweit Rechtskraft zu schaffen geeignet war. Das jetzt angefochtene Urteil trifft aber eine Feststellung, auf die sich die Rechtskraft des Urteils über die Zahlungsansprüche nicht erstrecken würde. Dementsprechend sind Inzident-Feststellungswiderklagen wegen Vorliegens eines präjudiziellen Rechtsverhältnisses als zulässig anerkannt worden gegenüber einem Leistungsanspruch aus dem Vertragsverhältnis der Parteien, z. B. bei Streit über die örtlichen Grenzen eines Geschäftsbezirks (RGZ. Bd. 50 S. 399 [403]). Dort ist als Hinderungsgrund für ein weiteres Feststellungs-Zwischenurteil nur der besondere Umstand erklärt worden, daß in jenem Rechtsstreit bereits ein das Gericht nach § 318 ZPO. bindendes und den Streit der Parteien hierüber ausschaltendes Zwischenurteil nach § 303 (a. F.) ZPO. über den Streitpunkt ergangen war. Ferner wurde die Zulässigkeit einer Inzident-Feststellungsklage anerkannt bei Streit über die Dauer des Vertragsverhältnisses (RGZ. Bd. 113 S. 410 [413]). Endlich wird sie in ständiger Rechtsprechung auch bei Einklagung von Teilforderungen als Widerklage auf das Nichtbestehen der Gesamtforderung zugelassen (ZW. 1893 S. 306 Nr. 5; Warnspr. 1918 Nr. 193), wie wohl es sich hierbei vom Standpunkt der Revision aus um dasselbe Rechtsverhältnis wie beim Klagenanspruch handeln würde.

Demnach war es nicht unstatthaft, daß das Berufungsgericht das Inzident-Feststellungsurteil über einen für die Zahlungsansprüche präjudiziellen Lieferungsanspruch des Beklagten erlassen hat.

(In den folgenden Ausführungen wird dargelegt, daß die Inzident-Feststellungswiderklage sachlich unbegründet sei.)